

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2020-181

Datum: 19.06.2020

## **Beschlussvorlage Bauvorhaben**

Bauantrag: Nutzungsänderung von PKW-Stellplätze in Wohnmobilstellplätze, Aufstellung Kassenautomat, Errichtung Unterstand für Kassenautomat, Aufstellung von Stromsäulen sowie Erweiterung Müllcontainerplatz mit Einfriedung  
Baugrundstück: Flst.Nr. 10579 der Gemarkung Eberbach

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	16.07.2020	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Zu dem Antrag wird hiermit das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und der §§ 65 und 84 Wassergesetz (WG) erteilt.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.05.2020 (siehe Beschlussvorlage-Nr. 2020-038) wurde der Beschluss gefasst, das Angebot von Wohnmobilstellplätzen in Eberbach zu erweitern.

#### **2. Planungsrechtliche Beurteilung**

Das Vorhaben liegt im Plangebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Sport- und Erholungsgebiet Au“, Teilbereich West und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

#### **3. Vorhaben**

Es ist vorgesehen Teilbereiche der vorhandenen PKW-Stellplätze für Wohnmobile zur Verfügung zu stellen (Anlage 1-2). Ergänzend hierzu werden zur Versorgung der Wohnmobile Stromladesäulen angebracht. Gleichzeitig soll ein Kassenautomat mit einer entsprechenden Überdachung errichtet werden (Anlage 3). Der vorhandene Müllcontainerplatz soll mit einer Einfriedung erweitert werden.

#### **4. Städtebauliche Wertung**

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben in seiner beantragten Form zeigt sich mit dem städtebaulichen Umfeld des Freizeit- und Erholungsgebietes Au unbedenklich.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

**5. Nachbarbeteiligung**

Auf die Durchführung der Nachbarbeteiligung gem. § 55 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) kann auf Grund der örtlichen Situation verzichtet werden, da offensichtlich keine Nachbarn von dem Vorhaben betroffen sind.

**6. Hinweise**

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Überschwemmungsgebietes gemäß der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Wasser- und Quellenschutzgebietes der Zone III A.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

1-3